

# **Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission**

gem. § 17 Abs. 8 des Rahmenvertrages NRW zu § 79 Abs. 1 SGB XII

Die Vertragspartner des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII haben zur Ausführung des Vertrages die Bildung einer Gemeinsamen Kommission auf Landesebene vereinbart. Diese beschließt in den nach dem Rahmenvertrag oder der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen aussprechen.

Die Gemeinsame Kommission gibt sich folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung, Sitzungsunterlagen**

(1) Die Geschäftsführung der Gemeinsamen Kommission wird von der jeweils federführenden Geschäftsstelle der Landschaftsverbände (vgl. § 17 (7) Rahmenvertrag) wahrgenommen. Die Federführung wechselt im Turnus von 2 Jahren zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Die erste Periode endet am 31.12.2003.

(2) Die federführende Geschäftsstelle stimmt die Tagesordnung, sowie Sitzungstermin und -ort mit dem/der amtierenden Sitzungsleiter/in ab.

(3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission nach § 17 (2) des Rahmenvertrages sind berechtigt, Beratungspunkte anzumelden. Die Beratungspunkte sind bei der federführenden Geschäftsstelle rechtzeitig, d.h. spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mit einer Vorlage zum Sachverhalt anzumelden.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung 16 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird. Mit der schriftlichen Ladung wird die Tagesordnung nebst Vorlagen übersandt.

(5) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden, soweit alle stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

## **§ 2 Sitzungsverfahren**

(1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der gewählten Sitzungsleiter/in, bei Verhinderung seinem/ihrer Stellvertreter/in (vgl. § 17 (6) Rahmenvertrag).

(2) Die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeinsamen Kommission stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest.

### **§ 3 Sitzungsniederschriften**

(1) Die Niederschrift wird innerhalb von 4 Wochen seitens der federführenden Geschäftsstelle erstellt und vom/von der Sitzungsleiter/in genehmigt sowie vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet und unverzüglich versandt.

(2) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission, deren Stellvertreter/-innen und die Geschäftsstellen erhalten jeweils eine Niederschrift.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Versand schriftlich widersprochen wird. Maßgeblich für die Beachtlichkeit des Widerspruches ist das Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle.

### **§ 4 Sitzungsleitung**

(1) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte auf jeweiligen Vorschlag der Einrichtungsträger oder der Sozialhilfeträger die Sitzungsleitung und eine Stellvertretung.

(2) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die erste Wahlperiode endet am 31.12.2003. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen der Seite der Einrichtungsträger und der Sozialhilfeträger. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet jeweils eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode statt.

(3) Ist als Sitzungsleitung ein/e Vertreter/in der Einrichtungsträger gewählt, so wird die Stellvertretung durch einen/e Vertreter/in der Sozialhilfeträger wahrgenommen und umgekehrt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.04.2002 in Kraft.